

Satzung der Stadtverwaltung Herrnhut über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und § 2 Abs. 1 Sächsischem Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 02.03.2023 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflicht

1. Die Stadt Herrnhut erhebt für ihre Tätigkeit, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vorgenommen werden (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage). Amtshandlungen sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Herrnhut bleiben unberührt

§ 2 Verwaltungskostenschuldner

1. Zur Zahlung von Verwaltungskosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
2. Auslagen im Sinne des § 8, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungskostenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
2. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 50.000,00 € erhoben.

3. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.
4. Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.
5. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.
6. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrages oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
7. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Entstehung der Verwaltungskosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In Fällen der entsprechend geltenden § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Verwaltungskostenvorschuss

1. Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
2. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihrer Familie notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

§ 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostensatzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Auslagen

1. Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistungen anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe der Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachung entstehenden Aufwendungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

2. Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
3. Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 9 Anwendung von Landesrecht

Die für die Kostenerhebung der Gemeinden aufgrund von Satzungen geltenden Vorschriften des Freistaates Sachsen, in ihrer jeweiligen Fassung, sind anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Herrnhut vom 11.09.2006 außer Kraft.

Herrnhut, den 03.03.2023

Willem Riecke
Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage (Kostenverzeichnis)

Nr.	Art	Betrag in Euro
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 bis 125,00
1.1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dergleichen	0,75 je Seite mindestens 10,00
1.1.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, und eigenen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite mindestens 10,00
1.1.4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dergleichen, welche die Behörde selbst erstellt hat	je 5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
1.2	Bescheinigungen und Genehmigungen	
1.2.1	Erteilung einer Bescheinigung, sofern nicht gesondert geregelt	10,00 bis 50,00
1.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
1.2.3	Erteilung einer Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	10,00 bis 500,00
1.2.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10,00 bis 250,00
1.2.5	Stellungnahme der Stadt zur Erteilung von Erlaubnissen	10,00 bis 25,00
1.2.6	Erteilung (Anfertigung) einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
1.2.7	ist die Erstschrift gebührenfrei	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.3	Fristenverlängerung	
1.3.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
1.3.2	Verlängerung der Frist in anderen Fällen	10,00 bis 25,00
1.4	Einsichtsgewährung, Auskünfte	
1.4.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte oder Buch, mindestens 10,00
1.4.2	Erteilung von Auskünften schriftlich oder mündlich, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen, u. a. auch Auskünfte aus Kartenwerken	35,00 bis 250,00
1.4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen (nicht an Privatpersonen)	15,00 bis 75,00 zzgl. Auslagen
1.4.4	Rechercheaufträge und Auskünfte aus dem gemeindlichen Archiv inkl. 5 Kopien (DIN A4), jede weitere Kopie siehe Schreibaufträge/Vervielfältigungen, je angefangene viertel Arbeitsstunde	13,00
2	Besondere Amtshandlungen	
2.1	Bauamt und Abwasserbeseitigung	
2.1.1	Bescheinigungen und Stellungnahmen zum Bau privater Kleinkläranlagen	15,00
2.1.2	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 150,00
2.1.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 250,00
2.2	Finanzwesen/Kasse/Steuern	
2.2.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00
2.2.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden (Ersatz von Steuer- und Gebührenbescheiden)	5,00
2.2.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 bis 25,00
2.2.4	Löschungsbewilligung für Grundpfandrechte	25,00
2.3	Ordnung/Sicherheit/Brandschutz	
2.3.1	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung zum Abbrennen von Lager- und Traditionsfeuer	15,00
2.3.2	Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften	10,00
2.3.3	Erllass eines Bescheides über Beseitigung, Schnitt oder Erhalt eines geschützten Gehölzes	5,00 bis 200,00

2.3.4	Auskunft zur Kampfmittelbelastung	15,00
2.3.5	Ortsbesichtigung (je angefangene Stunde)	7,50 bis 60,00
2.3.6	Genehmigungen, Bescheinigungen, Anordnung der Ortspolizeibehörde (u. a. Feuerwerk)	5,00 bis 500,00
2.3.7	Zuteilung/Änderung einer Hausnummer	20,00
2.3.8	Verwaltungsaufwand bei Brandverhütungsschau je angefangene halbe Stunde	15,00
2.4	Liegenschaften	
2.4.1	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	30,00 bis 100,00
3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Verwendung des Stadtwappens	10,00 bis 750,00
3.2	Amtliche Tätigkeit, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können (z. B. Widerspruchsbearbeitung) je angefangene Stunde	55,00
3.3	Aufnahme einer Niederschrift	10,00 bis 50,00 je angefangene Stunde
3.4	Fundsachen	
3.4.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Empfangsberechtigten	
3.4.1.1	Personenbezogene Dokumente je Dokument	5,00 maximal 10,00
3.4.1.2	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 250,00 €	5,00
3.4.1.3	bei einem Schätzwert über 250,00 €	2 % des Wertes, mindestens 5,00
3.4.1.4	bei Tieren	30,00 € je Stunde/Mitarbeiter zzgl Unterbringungskosten
3.4.2	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00
3.5	Ersatzvornahme und technische Arbeiten	
3.5.1	je angefangene Stunde und eingesetztem Mitarbeiter	30,00
3.6	Aushänge an Bekanntmachungstafeln	
	Genehmigung der Plakatierung an Anschlagtafeln pro Stück und Woche	
3.6.1	für ortsansässige Vereine, Kirchen, kommunale Einrichtungen	gebührenfrei
3.6.2	A5 Format	0,50
	A4 Format	0,75
	A3 Format	1,00
3.6.3	mindestens jedoch	2,50
3.7	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
3.7.1	in Papierform	
3.7.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite	
	DIN A4 schwarz/weiß	0,20
	DIN A3 schwarz/weiß	0,30
	DIN A4 farbig	0,50
	DIN A3 farbig	1,00
3.7.1.2	für jede weitere Seite	
	DIN A4 schwarz/weiß	0,15
	DIN A3 schwarz/weiß	0,25
	DIN A4 farbig	0,40
	DIN A3 farbig	0,50
3.7.2	in elektronischer Form	
3.7.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
3.7.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen je Seite (siehe 3.5.1)	siehe Schreibaussagen/ Vervielfältigungen
3.7.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5,00 je Datenträger